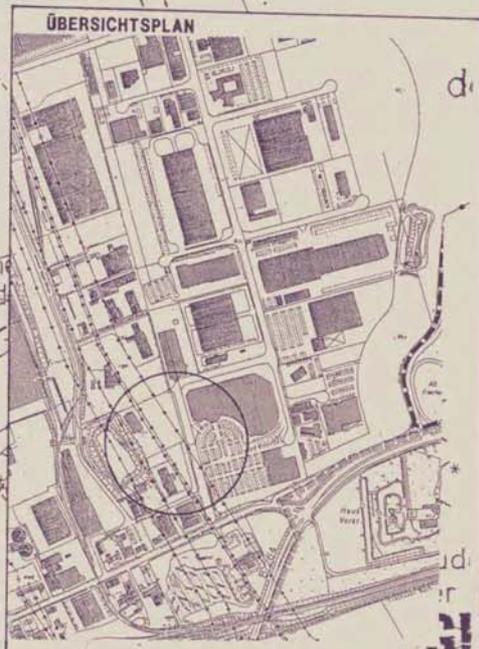
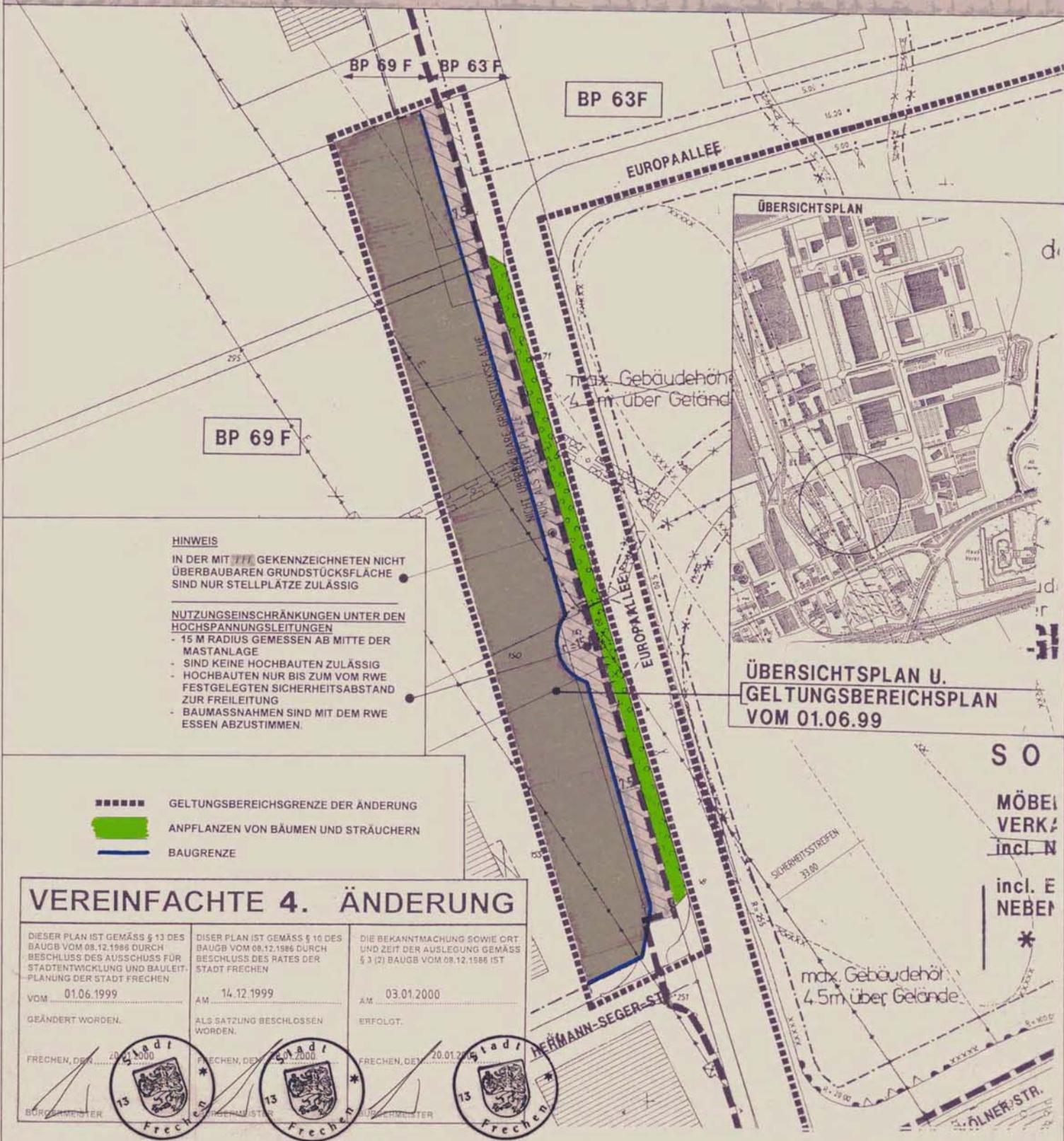


STADT FRECHEN VEREINFACHTE 4. ÄNDERUNG
 DER BEBAUUNGSPLÄNE NR. 69F u. 63F



ÜBERSICHTSPLAN U.
 GELTUNGSBEREICHSP
 VOM 01.06.99

HINWEIS

IN DER MIT **///** GEKENNZEICHNETEN NICHT
 ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHE
 SIND NUR STELLPLÄTZE ZULÄSSIG

**NUTZUNGSEINSCHRÄNKUNGEN UNTER DEN
 HOCHSPANNUNGSLEITUNGEN**

- 15 M RADIUS GEMESSEN AB MITTE DER
 MASTANLAGE
- SIND KEINE HOCHBAUTEN ZULÄSSIG
- HOCHBAUTEN NUR BIS ZUM VOM RWE
 FESTGELEGTEN SICHERHEITSA
 BSTAND
 ZUR FREILEITUNG
- BAUMASSNAHMEN SIND MIT DEM RWE
 ESSEN ABZUSTIMMEN.

- GELTUNGSBEREICHSGRENZE DER ÄNDERUNG
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- BAUGRENZE

VEREINFACHTE 4. ÄNDERUNG

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 13 DES
 BAUGB VOM 08.12.1986 DURCH
 BESCHLUSS DES AUSSCHUSS FÜR
 STADTENTWICKLUNG UND BAULEIT-
 PLANUNG DER STADT FRECHEN

VOM 01.06.1999

GEÄNDERT WORDEN.

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 DES
 BAUGB VOM 08.12.1986 DURCH
 BESCHLUSS DES RATES DER
 STADT FRECHEN

AM 14.12.1999

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
 WORDEN.

DIE BEKANNTMACHUNG SOWIE ORT
 UND ZEIT DER AUSLEGUNG GEMÄSS
 § 3 (2) BAUGB VOM 08.12.1986 IST

AM 03.01.2000

ERFOLGT.

FRECHEN, DEN 20.01.2000
 BÜRGERMEISTER



FRECHEN, DEN 14.12.1999
 FRECHEN, DEN 14.12.1999
 BÜRGERMEISTER



FRECHEN, DEN 03.01.2000
 FRECHEN, DEN 03.01.2000
 BÜRGERMEISTER



S O

MÖBEL
 VERK.
 incl. N

incl. E
 NEBEN



max. Gebäudehöri
 4,5m über Gelände

ÖLNER STR.